

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

gültig ab Dezember 2022

der Schubert CleanTech GmbH

1. Allgemeines

Auftraggeberin ist die Schubert CleanTech GmbH, im Folgenden kurz „AG“ genannt.

Auftragnehmerin (Lieferant) ist jenes Unternehmen, das im Anwendungsbereich der gegenständlichen Einkaufsbedingungen mit der AG einen Vertrag schließt, im Folgenden kurz „AN“ genannt.

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche mit der AG geschlossenen Rechtsgeschäfte, darunter fallen insbesondere – aber nicht ausschließlich – die Herstellung und Lieferung von Waren, die Bearbeitung teilgefertigter Waren sowie die Erbringung von Leistungen (in der Folge gemeinsam auch "Lieferungen/Leistungen" genannt). Die AN akzeptiert diese Einkaufsbedingungen spätestens durch Bestätigung des Auftrags der AG.

Die Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise der AN auf eigene Verkaufs- oder sonstige eigene Geschäftsbedingungen, auch wenn seitens der AG ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Weiters gilt dies auch für den Fall, dass die AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der AN die vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos annimmt.

2. Angebot

Unsere Anfragen sind unverbindlich und verpflichten uns zu keinerlei Entgelt oder Kostenersatz für die Anbotsstellung.

Die AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Bezeichnung, technische Daten etc. und Beschaffenheit der Lieferungen/Leistungen genau an die Anfrage der AG zu halten. Im Falle von Abweichungen hat die AN ausdrücklich darauf hinzuweisen. Alle Angebote und allfällige Kostenvoranschläge der AN erfolgen kostenlos. Wenn im Angebot der AN keine Annahmefrist angegeben wird, ist die AG jedenfalls berechtigt, Angebote der AN innerhalb von sechs Monaten ab Zugang des Angebots anzunehmen.

Das Schweigen der AG auf von der AN gesandte Unterlagen kann nicht als Zustimmung zu einem Angebot gewertet werden.

3. Bestellung, Auftrag - Sistierung - Stornierung

Ungeachtet von durch die AN erstellten Angeboten ist nur der Inhalt der Bestellung der AG verbindlich.

Nur schriftliche Bestellungen oder Aufträge der AG sind rechtsverbindlich. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Zur sofortigen Identifizierung jeder dieses Rechtsgeschäft betreffenden Korrespondenz muss auf allen Schriftstücken und sonstigen Mitteilungen die Nummer der Bestellung der AG leicht auffindbar vermerkt sein.

Bei Rahmenverträgen besteht für die AG keine Verpflichtung zur Abnahme der vordisponierten Mengen.

Die AG ist berechtigt, jederzeit eine kostenlose Sistierung (Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung) bis zu 6 Monaten zu verlangen. Übersteigt die Unterbrechung 6 Monate, wird über die Auswirkung der vertraglichen Bestimmungen eine einvernehmliche Regelung getroffen werden. Nicht benötigte Waren sind von der AN zurückzunehmen und gutzuschreiben. Eine eventuelle Manipulationsgebühr darf 10% des Netttauftragswertes nicht überschreiten.

Die AG ist berechtigt, mit Angabe von Gründen teilweise den Vertrag zu stornieren.

Für speziell angefertigte, bereits übergebene bzw. in Arbeit befindliche Lieferungen und Leistungen werden bei Stornierungen nur die schriftlich nachgewiesenen direkten Kosten übernommen. Die AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktritts alle Anstrengungen zu unternehmen, die von der AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

4. Auftragsbestätigung

Die AN muss Bestellungen und Aufträge der AG mit einem Nettobestellwert über EURO 500,- innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bestellung der AG schriftlich bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist (Datum des Einlangens bei der AG maßgeblich) ist die AG berechtigt, ihre Bestellung (ohne jegliche Ansprüche der AN) zu widerrufen. Kann eine Auftragsbestätigung durch die AN nicht innerhalb der erwähnten 5 Werktagen erfolgen, wird die AN der AG innerhalb dieser Frist von sich aus einen verbindlichen Termin für das Einlangen der Auftragsbestätigung bei der AG schriftlich mitteilen. Die AG ist sodann nach ihrem freien Ermessen berechtigt, diesem neuen Termin zu akzeptieren oder die Bestellung (ohne jegliche Ansprüche der AN) zu widerrufen.

Sollte eine Auftragsbestätigung der AN – auch nur geringfügig – von der Bestellung der AG abweichen, so hat die AN die AG darauf deutlich hinzuweisen und eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AG zur Abweichung einzuholen. Ohne Zustimmung ist die AG jederzeit berechtigt, auch geringfügig nicht der Bestellung entsprechende Lieferungen/Leistungen (ohne jegliche Ansprüche der AN) zurückzuweisen.

5. Preise

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise geliefert abgeladen Erfüllungsort in Österreich inklusive aller Nebenspesen. Die Preise verstehen sich ohne die jeweils geltende Umsatzsteuer. Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen (z.B. Gebühren, Steuern, Zölle, Transportversicherung, etc.) trägt die AN. Preisänderungen jeder Art sowie Preise, die in der Bestellung nicht enthalten sind, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch die AG. Transportkosten in EU- oder Drittländer werden gesondert ausgewiesen und vereinbart.

6. Verpackung, Versand, Entsorgung

Die AN ist verpflichtet, für eine entsprechende Verpackung zu sorgen, die ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet. Für Kosten durch Beschädigung der Ware aufgrund mangelhafter Verpackung haftet die AN. Die Verpackungskosten sind in den Einheitspreisen enthalten. Die Bestimmungen der Verpackungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Kosten der Verpackungsentsorgung sowie Kosten, die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften erwachsen, gehen zu Lasten der AN.

Warenübernahme ist nur werktags Montag bis Donnerstag, zwischen 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr sowie am Freitag von 7:00 bis 11:00 Uhr möglich.

7. Lieferung, Übernahme, Annahme

Sind für die Verwendung und Wartung der gegenständlichen Lieferungen/Leistungen Werkzeugzeichnungen, Betriebsvorschriften, Ersatzteilverzeichnisse, sonstige Dokumentationen, DV-Software oder Unterweisungen erforderlich oder üblich, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Auftrages und sind der AG spätestens bei Auslieferung bzw. Fertigstellung zu übergeben. Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung, in deutscher Sprache beizustellen.

Die Lieferungen/Leistungen gelten durch die AN erst dann als ordnungsgemäß erbracht und durch die AG übernommen, wenn sie am Verwendungsort durch die AG überprüft werden konnte und keine Beanstandung ergab.

Jeder Lieferung sind Lieferpapiere beizugeben, wobei die Bestellnummer, die angegebene Warenbezeichnung und -nummer der AG anzuführen sind.

Gegebenenfalls sind alle notwendigen Angaben betreffend Ausführungsvorschriften beizugeben und die erforderlichen Daten positionsweise für die ÖSTAT (Intrastat) zu liefern (z.B. Ursprungsnachweise, Lieferantenerklärung, Präferenzursprung, Warenverkehrsbescheinigung, Warenerklärungsnummer mit Datum, unter der die betroffene Ware importiert wurde, statistische Warennummer, Nettogewicht).

Bei Sendungen aus dem Zollland sind sämtliche zur Verzollung erforderliche Unterlagen rechtzeitig vor Abgang der Sendung an den angegebenen Zollspediteur zu senden bzw. spätestens den Frachtpapieren beizulegen. Sämtliche Kosten, die durch verspätete Zollabfertigung aufgrund mangelhafter Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten der AN.

Die Lieferung/Leistung erfolgt frei in Österreich auf Kosten und Gefahr der AN, auch wenn Lieferadresse und/oder Transportart von der AG vorgeschrieben wurden.

Ausgenommen den Fall ausdrücklicher Bestellung ist die AN nicht berechtigt, Lieferungen mittels Nachnahmesendung zu tätigen. Die AG ist berechtigt, die Annahme von Nachnahmesendungen als nicht ordnungsgemäße Erfüllung zu verweigern.

Gefahrguttransporte sind vorschriftsmäßig einzustufen, die Sicherheitsdatenblätter sind beizulegen.

Die Übernahmebestätigung auf den Lieferscheinen bedeutet - ebenso wie die Zahlung - keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Die Ware wird daher in jedem Fall nur unter diesem Vorbehalt übernommen. Die Übernahme der Ware erfolgt erst, nachdem die stichprobenweise Prüfung am Verwendungsort vorgenommen wurde.

8. Vorgaben für Lieferungen/Leistungen

Die AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, wobei die AG eine allfällige Ablehnung begründen muss. Die AN ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Vertragserfüllung bieten.

Dessen ungeachtet haftet die AN – sofern sie Unterlieferanten, Zulieferer oder Drittpersonen jeder Art bei der Vertragserfüllung beizieht oder sich sonst deren Produkte oder Leistungen bedient – im selben Ausmaß (auch hinsichtlich des Verschuldens jedes Unterlieferanten etc), als hätte sie sich verpflichtet, die jeweilige Lieferung/Leistung samt dem dafür benötigten Material vollständig selbst herzustellen bzw zu erbringen.

Die AN hat die Pflicht zur Überwachung der angeführten Vorgaben und die diesbezügliche Verantwortung für seine Subunternehmer (siehe dazu Absatz 5). Sie haftet für die Rechtsfolgen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch für die AN tätiges Personal entstehen, und hat die AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die AN haftet für alle sozialen Abgaben beim Einsatz ihrer Mitarbeiter und sonstigen Subbeschäftigten.

Besonders zu beachten sind:

- A. Die Einhaltung der geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften.
- B. Die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften.
- C. Die Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften.
- D. Die verbundenen behördlichen Meldepflichten
- E. Die Verantwortlichkeit für die zum jeweiligen Zeitpunkt erforderliche Qualifikation und Arbeitserlaubnis/Beschäftigungsbewilligung des für sie tätigen Personals.

Der AG ist der Nachweis darüber kostenlos zu erbringen.

Dienstleistungen wie Montage, Servicearbeiten, etc. sind durch befugtes und qualifiziertes Personal in stets ausreichender Anzahl auszuführen. Die AG ist berechtigt, ihr ungeeignet scheinendes Personal zurückzuweisen. Sicherheitsvorkehrungen obliegen der AN.

Arbeitscheine sind stets unverzüglich, bei andauernder Beschäftigung täglich, bestätigen zu lassen. Aufmäße sind einvernehmlich mit der AG zu nehmen, solange die betreffenden Stellen zugänglich sind. Ordnungsgemäße, bestätigte Arbeitscheine und Aufmaßaufstellungen sind den Abrechnungen als Zahlungsvoraussetzung beizulegen.

9. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang an den Liefergegenständen erfolgt mit Eintreffen in der Fertigung der AG in A-3200 Ober-Grafendorf, Industriestraße 3, oder einem anderen vereinbarten Lieferort in Österreich, abgeladen, wenn mit der Lieferung jedoch Montage, Inbetriebsetzungen und dergleichen oder eine förmliche Übernahme verbunden ist, jeweils mit deren vollständiger Durchführung. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten der AN.

10. Eigentumsübergang

Das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren geht mit der Übergabe an die AG auf diese über. Eigentumsvorbehalte der AN sind ungültig.

11. Liefertermine, Lieferverzug, Pönale

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Lieferungen/Leistungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht werden, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als erbracht, insbesondere beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin oder Beginn des Lieferzeitraumes zu laufen. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung der AG behält

sich diese die Anlastung der damit verbundener Kosten (Lagermiete etc.) gegenüber der AN vor.

Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z.B. Bedienungs- und Wartungsanleitung, Versand- und Prüfdokumentation) geliefert ist.

Erkennt die AN, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat sie das der AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Bei Lieferverzug ist die AG berechtigt, entweder (i) auf Einhaltung des Vertrages zu bestehen oder (ii) unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall zu erklären, dass die vertragsgemäße Lieferung/Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird, und (iii) zusätzlich zu (i) oder (ii) den Ersatz des entstandenen Schadens zu fordern. Aus einem Rücktritt der AG erwachsen der AN keine wie immer gearteten Ansprüche gegen die AG.

Bei Lieferverzug ist die AG berechtigt, unabhängig vom Verschulden der AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 0,5% des Auftragswertes pro begonnene Woche, jedoch maximal 10% des Auftragswertes zu verrechnen. Die AG behält sich weiters das Recht vor, einen über die Pönale hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

Die AN nimmt zur Kenntnis, dass der Besteller selbst terminisierte Leistungen zu erbringen hat und in einer Pönalverpflichtung steht..

Die AN sichert uns die Einlagerung der Ware bis zu drei Monate auf seine Gefahr und Kosten zu, falls wir den Versandtermin hinausschieben.

12. Rechnung, Zahlung, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

Bei jeder Rechnung sind sämtliche Bestell- und Lieferdaten (Bestellnummer, die von der AG angegebene Warenbezeichnung und -nummer, Typenbezeichnung, Lieferdatum, etc.) anzuführen und in einfacher Ausfertigung an den, in der Bestellung angeführten Aussteller, unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer, zu senden.

Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung auszustellen, Sammelrechnungen werden, sofern nicht ausdrücklich mit der AG vereinbart, nicht angenommen.

Die Rechnungen müssen in überprüfbarer Form, gegliedert mit Positionen unserer Bestellung, gehalten sein, und es sind alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen beizuschließen. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können innerhalb der Zahlungsfrist von der AG beanstandet werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung der AN keinen Einfluss. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der

Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung und keinen Verzicht auf Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie und Schadenersatz.

Mangelfreie Lieferung bzw. Leistung vorausgesetzt, zahlt die AG nach ihrer Wahl, soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, 30 Tage nach Warenübernahme und Rechnungseingang abzüglich 3% Skonto oder 45 Tage netto, gerechnet ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag innerhalb der Frist erfolgt.

In der Bestellung genannte Skonti gelten für jede einzelne Teilrechnung; sofern eine Teilrechnung nicht fristgerecht beglichen wird, entfällt er bei dieser ohne Folgewirkung für die anderen. Der Skonto steht auch im Falle der Tilgung mittels Aufrechnung zu.

Während der Gewährleistungsfrist kann die AG einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 5% des Auftragswertes (es sei denn der Auftragswert übersteigt Euro 200.000,- nicht) in Anspruch nehmen. Die AG ist berechtigt, Zahlungen wegen etwaiger Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Ansprüche gegen die AN zurückzuhalten oder Forderungen der AN mit solchen Ansprüchen aufzurechnen, wobei der Skontoanspruch zur Gänze bestehen bleibt.

Die AN ist ohne schriftliche Zustimmung der AG nicht berechtigt, ihre Forderungen gegen die AG an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die AN ist weiters nicht berechtigt, mit Forderungen gegen die Forderung der AG aufzurechnen.

13. Rücktritt

Die AG ist – unbeschadet der sonstigen in den Einkaufsbedingungen normierten Beendigungsgründe, wie zB in Punkt 3 – berechtigt, alle Vertragsverhältnisse aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) über das Vermögen der AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- b) Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferung/Leistung unmöglich machen;
- c) die AN selbst oder eine von ihr zur Erfüllung der Lieferung/Leistung herangezogene Person wesentliche Vertragsbestimmungen oder Geheimhaltungspflichten verletzt;
- d) wenn durch Zahlungsschwierigkeiten der AN die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages gefährdet ist;
- e) bei Vorliegen gegen die guten Sitten verstoßender Abreden mit anderen Bietern,
- f) bei verschuldeter Erfüllungsverzögerung oder Erfüllungsverweigerung mit dem Recht auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens;

g) bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften mit dem Recht auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens, z.B.

- arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften
- behördliche Meldepflichten
- Arbeitserlaubnis/Beschäftigungsbewilligung
- Datenschutz.

14. Gewährleistung/Garantie

Die AN garantiert und leistet Gewähr dafür, dass die Lieferung/Leistung dem vereinbarten Verwendungszweck und den Spezifikationen gemäß Herstellerangaben entspricht. Weiters garantiert die AN, dass Lieferungen/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ohne die Verletzung gewerblicher und sonstiger Schutzrechte sowie wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen hergestellt, erworben und in den Verkehr gebracht worden sind. Die AN hält die AG hinsichtlich aus diesem Titel geltend gemachter Ansprüche (einschließlich aller damit verbundenen Kosten wie insbesondere Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos.

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen 3 Jahre ab Abnahme der Lieferung/Leistung mit der Einschränkung, dass die Gewährleistungsfrist für den Korrosionsschutz und Anstrich 5 Jahre beträgt. Für Lieferungen/Leistungen, die aus dem Titel der Gewährleistung erfolgen, beginnt diese Frist neu zu laufen. Die AG trifft keine Untersuchungs- und Rügepflicht. Die Anwendung des § 377 UGB auf vertragsgegenständliche Lieferungen/Leistungen ist ausgeschlossen.

Erfolgt eine Lieferung/Leistung mangelhaft, hat sie die AN binnen einer von der AG gesetzten angemessenen Nachfrist nach Wahl der AG entweder zu verbessern oder die mangelhafte Lieferung/Leistung auszutauschen.

Sollte sich (zB bei einer freiwilligen stichprobenartigen Überprüfung durch die AG) herausstellen, dass einzelne Teile der Lieferung/Leistung mangelhaft sind, ist die AG berechtigt, die gesamte Lieferung/Leistung zurückzuweisen und an die AN auf deren Kosten zurückzusenden. Das Aussortieren der mangelhaften von den mangelfreien Teilen der Lieferung/Leistung obliegt jedenfalls allein der AN.

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch (i) nicht möglich, (ii) für die AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder unzumutbar oder (iii) erfolgt die Verbesserung oder der Austausch nicht oder nicht vollständig, kann die AG wahlweise entweder vom Vertrag zurücktreten oder Preisminderung verlangen. Im Fall eines Rücktritts vom Vertrag werden bereits gelieferte Waren der AN auf deren Kosten und Gefahr rückübersendet.

Die AG ist in dringenden Fällen berechtigt, die erforderlichen Verbesserungs- bzw. Nachbesserungsarbeiten auf Kosten der AN selbst vorzunehmen.

Die Gewährleistungsverpflichtung beinhaltet auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort. Der AN sichert

eine Reaktionszeit von vier Stunden und längstens den nächsten Arbeitstag, durch ihn oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen, zu. Reisebereitschaft wird binnen 3 Tagen gewährleistet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen Ihre Geltung kann zu Lasten der AG vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Der AG stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen die AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Die AN hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs 2 ABGB.

Überdies gibt der AN eine Garantiezusage ab und steht dafür ein, dass innerhalb des Garantiezeitraumes keine Mängel auftreten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Mangel schon bei Ablieferung vorhanden war. Mängel, sei es aus Materialfehlern, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Herstellung, etc., sind von der AN über Verlangen unentgeltlich zu beheben. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken (z.B. Fracht, Reise, Demontage, Montage) trägt die AN. Für ersetzte Teile beginnt die Garantiefrist neu zu laufen.

15. Schadenersatz, Produkthaftung

Die AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursacht werden. Der Ersatzanspruch der AG umfasst den gesamten Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns und sämtlicher Mangelfolgeschäden, die bei der AG, ihren Vertragspartnern und/oder den Endkunden entstehen. Die Haftung ist betragsmäßig mit Euro 4 (vier) Mio. begrenzt.

Die AN garantiert, dass gelieferte Produkte hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (BGBl Nr 99/1988 in der jeweils gültigen Fassung) sind. Die AN garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des in Verkehrbringens keine Fehlerhaftigkeit der gelieferten Produkte erkannt werden konnte. Die AN hat die AG über beabsichtigte Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Zulieferteilen der Lieferungen/Leistungen und sonstige Änderungen betreffend die Erbringung oder Zusammensetzung der Lieferungen/Leistungen schriftlich zu informieren. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AN, welche nicht ohne sachliche Rechtfertigung verweigert werden darf, darf die AG derartige Änderungen nicht vornehmen.

Die AN verpflichtet sich, der AG alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zweckdienlich sind (zB Bedienungsanleitung, Warenhinweise, Zulassungsvorschriften). Sollten der AN nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne dieses Gesetzes begründen könnten, ist sie verpflichtet, diese der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und

sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen.

Einschränkungen jeglicher Art der für die AN aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jeglicher Art der der AG nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam.

Für den Fall der Inanspruchnahme der AG durch Dritte ist die AN verpflichtet, die AG schad- und klaglos zu halten. Die AN ist verpflichtet, den Hersteller bzw Vorlieferanten des fehlerhaften Produktes auf jederzeitiges Verlangen der AG zu nennen.

16. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Die AN haftet dafür, dass durch Lieferungen/Leistungen keine Patente, Warenzeichen, Muster, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter gleich welcher Art verletzt werden. Die AN verpflichtet sich, die AG von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

17. Versicherung

Mit Auftragsübernahme ist die AN verpflichtet, eine dem Umfang und den möglichen Haftungsfolgen entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Nichterbringung dieses Nachweises berechtigt die AG, ohne Nachfristsetzung vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

18. Qualitätssicherung

Die AN bzw. die Produktionsstätte des Herstellwerkes hat durch ein werksinternes, dokumentiertes Kontrollsystem sicherzustellen, dass nur einwandfreie, den Vorschriften entsprechende Ware ausgeliefert wird.

Auf Wunsch muss der Lieferant Überprüfungen seines Qualitätssicherungssystems durchführen lassen. Geforderte Qualitätsdokumentation wie Abnahmeprüfzeugnis, etc. gilt als wesentlicher Bestandteil der Lieferung.

Die AG ist berechtigt, nach Vorankündigung die Betriebs- und Produktionsstätte der AN zu besichtigen, und sich über den Stand der in Auftrag gegebenen Arbeiten zu informieren und die Lieferung im Werk der AN abzunehmen. Werksabnahmen können nach vorheriger Terminvereinbarung und zu angemessenen Kosten durchgeführt werden.

19. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, wie etwa Streik (einschließlich politischer Streiks), Aussperrung, Kriegs- und Elementarereignissen und dergleichen, steht der AG das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung/Leistung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrages zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass der AN hieraus Ansprüche entstehen.

20. Zeichnungen, Unterlagen und Geheimhaltungen

Alle Angaben, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der AG übergeben werden bleiben unser Eigentum und dürfen wie die von der AN nach besonderen Angaben der AG angefertigten Zeichnungen, Angaben und sonstigen technischen Unterlagen von der AN nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese samt allen Abschnitten und Vervielfältigungen unverzüglich an die AG herauszugeben. Kommt es, aus welchen Gründen immer, nicht zur Lieferung/Leistung, so hat sie die AN ohne Aufforderung an die AG umgehend zurückzustellen, etwaige Kopien zu vernichten sowie etwaige Sicherungen und Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern zu löschen. Die Bestellungen sowie die sich darauf beziehenden Arbeiten sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln (siehe Abs 3). Die AN haftet für alle Schäden, die der AG aus der Verletzung dieser Verpflichtungen erwachsen.

Die AN ist zur Geheimhaltung aller ihr im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt werdenden technischen und geschäftlichen Informationen der AG verpflichtet. Jede Weitergabe eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist an die vorangehende schriftliche Zustimmung der AG gebunden. Dies gilt auch für wissenschaftliche Veröffentlichungen. Die AN verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und Materialien, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der AG beinhalten könnten, vor dem Zugang Dritter zu sichern und zu bewahren.

Der AN ist es untersagt, vertrauliche technische und geschäftliche Informationen, die die AG an die AN im Rahmen des Vertragsverhältnisses weitergegeben hat, für eigene Zwecke zu verwerten. Sämtliche aufgrund dieser Informationen erarbeiteten bzw. gestalteten Pläne, Detailzeichnungen udgl gehen in das Eigentum der AG im Zeitpunkt der Erstellung über und sind als Eigentum der AG zu kennzeichnen.

Die AN ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, der AG sämtliche Unterlagen und Materialien zurückzugeben, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AG enthalten könnten sowie etwaige Kopien davon zu vernichten und etwaige Sicherungen und Aufzeichnungen davon auf elektronischen Datenträgern zu löschen.

Dieser Punkt 20 gilt auch nach Beendigung oder Wegfall des Vertragsverhältnisses unbeschränkt fort.

21. Datenschutz und Rechte zu Zwecken der Werbung

Die AN erklärt ihr ausdrückliches Einverständnis, dass die AG im geschäftlichen Verkehr berechtigt ist, zu Zwecken der Werbung Fotografien von den veräußerten oder hergestellten bzw. bearbeiteten Produkten, mögen diese eingebaut sein oder nicht, unentgeltlich anzufertigen und zu veröffentlichen. Dieses

Verwendungsrecht erstreckt sich auch auf Produkte von Vorlieferanten.

Die Datenschutzrichtlinien von Schubert und Informationen gemäß DSGVO und österreichischem Datenschutzrecht finden Sie unter folgendem Link: www.schubert.tech/de/datenschutz

22. Gerichtsstand und Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen der AG und der AN unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG, der Verweisungsnormen des EVÜ (bzw für Verträge, die nach den 17. Dezember 2009 geschlossen werden, unter Ausschluss der Verordnung Rom I, EG Nr 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens.

Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Verträgen über Lieferungen/Leistungen ergeben oder sich auf deren Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen ist das für Ober-Grafendorf für Handelssachen sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Die AG kann die AN jedoch wahlweise auch an dem für ihren Sitz örtlich zuständigen Gericht klagen.

23. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall wird die betreffende Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung ersetzt.

24. Formerfordernis, Vertragssprache

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der AG und der AN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen vom Erfordernis der Schriftform.

Vertragssprache ist Deutsch.